



Kindertagesstätten-Ordnung

Gemeindekindertagesstätte

1. *Aufnahmebedingungen/Anmeldung*
2. *Kündigung/Abmeldung*
3. *Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten*
4. *Elternbeiträge und sonstige Kosten*
5. *Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen*
6. *Essen und Trinken in der Kindertagesstätte*
7. *Aufsichts- und Betreuungspflicht*
8. *Versicherungsschutz*
9. *Datenschutz*
10. *Elternvertretung*



1. Aufnahmebedingungen/Anmeldung

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch besteht ab dem vollendeten 1. Lebensjahr für jedes Kind, also ab seinem 1. Geburtstag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, jedoch auf eine Betreuung am Vor- und Nachmittag.

Bei der Voranmeldung werden der Leitung unverbindlich das gewünschte Aufnahmedatum, sowie die Betreuungszeit mitgeteilt. Ein verbindliches Aufnahmedatum inklusive Eingewöhnung und Festlegung der Betreuungszeit wird ca. 2 Monate vor dem tatsächlichen Aufnahmedatum festgelegt.

Das Wunschedatum kann aufgrund verschiedener Gegebenheiten im Ablauf der Kindertagesstätte vom tatsächlichen Aufnahmedatum variieren.

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch nachfolgende Aufnahmekriterien: (die Kriterien stellen keine Prioritätenliste dar)

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern*
- Alleinerziehend
- Alter des Kindes
- Besuch von Geschwisterkindern
- Eingang der Anmeldungen
- Soziale Dringlichkeit
- Arbeits- oder Beschäftigungssuche der Eltern*
- Besonderer Förderungsbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien oder aus Gründen besonders belasteten Familien



- sonstige dringliche Gründe

*aktuelle Bescheinigungen sind vorzulegen

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Betreuungsplätze werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Erziehungsberechtigten vergeben. Aufgenommen werden Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Zuordnungsgebiet der Einrichtung haben. Mit Zustimmung des Trägers und in Absprache mit dem Kreisjugendamt als Bedarfsbehörde können freie Plätze befristet oder unbefristet auch an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden.

Wir benötigen von Ihnen bis zum Tag der Aufnahme die an die Kita-Ordnung im Anhang angegliederten, ausgefüllten Dokumente. Ebenso alle aktuellen Daten wie Telefon / Handynummer und Notfallkontakte.

2. Kündigung/Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden bei der Kindertagesstätten-Leitung schriftlich eingegangen sein.

Später eingegangene Abmeldungen können erst zum Ersten des übernächsten Monats Gültigkeit erhalten.

Eine vorübergehende Abmeldung für die Ferienzeiten ist nicht möglich.



Für Kinder die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Für die beiden letzten Monate des Kindertagesstättenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig; Ausnahme: Wegzug der Familie (siehe auch Ziffer 4).

Außerordentliche Kündigungen

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis bei besonderen Vorkommnissen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein, wenn der/die Sorgeberechtigte/n den Aufnahmebedingungen, dem Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte oder ihrer Arbeit entgegenwirken.

Sollten die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit den geschuldeten Beitragszahlungen (Elternbeitrag, Essensgeld) längerfristig (mehr als drei Monate) ganz oder teilweise in Verzug geraten, behält sich der Träger vor, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag schriftlich zu kündigen, bzw. die Betreuung auf das verlängerte Vormittagsangebot ohne Mittagessen zu reduzieren.

Wenn ein Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 4 Wochen) fehlt und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird, kann der Träger nach vorheriger erfolgter schriftlicher Anhörung der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Betreuungsplatz mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.



3. Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und wurden entsprechend unserer Betreuungsangebote wie folgt vereinbart:

Ganztagsangebot:

von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr mit Mittagessen

GZ-Freitags :

von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Teilzeitangebot :

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

TZ-Freitags:

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte besprechen Sie mit der Leitung der Kindertagesstätte die für Ihr Kind benötigte Betreuungsform, da die entsprechende Anmeldung verbindlich ist.

Ummeldungen sind grundsätzlich nach Absprache möglich, sofern das Platzangebot dies zulässt.

Sollte die Nachfrage an Ganztagsplätzen größer sein, als das Angebot, kann die Leitung einen Arbeitgebernachweis bei den Eltern einfordern. Kann kein entsprechender Arbeitgebernachweis vorgelegt werden, wird ein Teilzeitplatz vergeben.



In der Regel werden Ferientermine und Schließungstage zu Beginn des Kindertagesstättenjahres/Kalenderjahres bekanntgegeben.

Die Kinder sind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

4. Elternbeiträge und sonstige Kosten

Für den Besuch unserer Einrichtung wird ein Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Krippenkinder) erhoben.

Der Besuch unserer Einrichtung für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule ist beitragsfrei.

Für Ganztagskinder wird ein Essensgeld erhoben, welches bei der Verbandsgemeinde Rüdesheim zu entrichten ist.

Für Krippenkinder und Krippengruppen und unter 2-jährige in „altersgemischten Gruppen“ gilt folgendes:

Für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte im Landkreis Bad Kreuznach besuchen und das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Antrag beim Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach auf Festsetzung des Krippenbeitrages gestellt werden.

In jedem Einzelfall erfolgt eine individuelle Festsetzung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Die Einstufung erfolgt gemäß der vom Kreisjugendhilfeausschuss beschlossenen Beitragstabelle.



Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach oder bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Krippenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

Der Festsetzung des Krippenbeitrags wird vorsorglich ein Antrag auf Übernahme des Krippenbeitrags beigelegt. Dieser ist beim Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides einzureichen.

Bitte bedenken Sie, dass die Elternbeiträge zur Deckung der Personalkosten beitragen.

Der für jedes Kindergartenjahr jährlich zu entrichtende Beitrag, sowie die Essenskosten, sind auf zwölf Monatsraten umgelegt und sind immer für den vollen Monat zu zahlen.

Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen, bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. jeden Monats, für den laufenden Monat, an die Verbandsgemeindekasse Rüdesheim auf das Konto

bei der Sparkasse Rhein-Nahe, IBAN DE 42 5605 0180 0000 0019 82, BIC MALADEKRE zu überweisen. Ebenso können Sie mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim die fälligen Beträge abbuchen lassen. (Siehe Anlage Wir empfehlen die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates, da hiermit eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet ist.



5. Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen

Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, benachrichtigen Sie die Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

Der Leitung der Kindertagesstätte ist hierüber sofort Mitteilung zu machen.

Im Krankheitsfalle greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Kindertagesstätte informiert die Eltern in jedem Erkrankungsfall durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie in dieser Zeit Ihr Kind zu Hause lassen.

Ein entsprechendes Merkblatt über die Belehrung Sorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz ist dieser Kindertagesstättenordnung (Anhang 1) beigelegt.

Zusätzlich erfolgt hierüber eine persönliche Belehrung der Sorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch.

Beim Auftreten gewöhnlicher Krankheitssymptome (wie z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen), verpflichten sich die Sorgeberechtigten, ihr Kind nicht in die Kindertagesstätte zu bringen bzw. ihr Kind dort unverzüglich abzuholen, wenn die Symptome dort auftreten. Kinder dürfen die Kindertagesstätte wieder besuchen, sobald sie 24 Stunden ohne die Gabe von Medikamenten und frei von Krankheitssymptomen sind.

6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

Die Lebensmittelhygieneverordnung in aktueller Fassung weist darauf hin, dass von Lebensmitteln gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass man es ihnen ansieht und enthält daher verbindliche Vorschriften auch für Kindertagesstätten.



Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z.B. Plätzchen backen, gemeinsames Frühstück zubereiten und das Feiern von Kindergeburtstagen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

Detaillierte Vorschriften für uns, aber auch für Sie als Erziehungsberechtigte, enthält das dieser Kindergartenordnung beigefügte „Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten“ (Anhang 2).

7. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderes.

Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen/m mit der Abholung beauftragten Person. Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Festveranstaltungen der Kindertagesstätte, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über ihre eigenen Kinder.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen **Unfall** versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).



Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Wird die Brille während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, auf dem Weg dorthin oder nach Hause beschädigt, so kann der Brillenschaden gesetzlich unfallversichert sein. Die Brille ist ein Hilfsmittel und der Hilfsmittelschaden wird dem Gesundheitsschaden gleichgestellt.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz darf den Schaden jedoch nur ersetzen, wenn:

- die Brille zum Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß getragen wurde und
- diese durch ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis beschädigt wurde.

Wird die Brille aber z. B. in der Sporttasche oder während sie auf der Bank liegt beschädigt, ist sie nicht versichert. Der Schaden kann von der Unfallkasse nicht bezahlt werden. Jeder Schadensfall wird durch die Versicherung individuell überprüft.

Ansonsten wird für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen.

Nicht versichert, bzw. vom Risiko ausgeschlossen sind Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso Schäden, die auf dem Weg zum Kindergarten oder zurück entstanden sind. Auch für liegengelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.



Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände, die im Eigentum der Kinder bzw. ihrer Sorgeberechtigten stehen, sowie grundsätzlich für Wertsachen, Bargeld und Schlüssel oder auch Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B. Fotoapparat, Handy, Schlitten), welche auf Ausflügen mitgeführt werden.

9. Datenschutz

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in einer Elternversammlung von den Eltern und Erziehungsberechtigten gewählt. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz und der Elternausschussverordnung, die auf Wunsch bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden können.)